

Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Evilard

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Evilard
am 29. November 2004

**Commune municipale
d'Evilard / Macolin
Einwohnergemeinde
Leubringen / Magglingen**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Organisation	1
--------	--------------------	---

2. Bestattungswesen

Art. 2	Meldepflicht	1
Art. 3	Anordnung der Bestattung	1
Art. 4	Beauftragung Dritter	1
Art. 5	Aufbahrung	2
Art. 6	Art und Zeitpunkt der Bestattung	2
Art. 7	Bestattungskontrolle	2
Art. 8	Bestattungskosten	2

3. Friedhof

3.1 Gräber

Art. 9	Grabarten	3
Art. 10	Zusätzliche Urnenbestattung	3
Art. 11	Gemeinschaftsgrab	3
Art. 12	Zuteilung der Gräber	3
Art. 13	Ruhezeiten	3
Art. 14	Aufhebung von Gräbern	4
Art. 15	Vorzeitige Aufhebung	4
Art. 16	Gräberverzeichnis	4

3.2 Bepflanzung

Art. 17	Gesamtanlage	4
Art. 18	Individueller Grabschmuck	5

3.3 Grabzeichen

Art. 19	Allgemeine Grundsätze	5
Art. 20	Bewilligungspflicht	5
Art. 21	Werkstoffe	6
Art. 22	Bearbeitung	6
Art. 23	Formen	6
Art. 24	Schrift und Schmuck	7
Art. 25	Massbeschränkungen	7
Art. 26	Ausnahmen	8
Art. 27	Setzen der Grabzeichen	8
Art. 28	Unterhaltungspflicht	8

3.4 Ordnung

Art. 29	Friedhofordnung	9
Art. 30	Dienstleistungen und Tarife	9

4. Haftung/Strafbestimmungen

Art. 31	Haftung der Gemeinde	9
Art. 32	Strafbestimmungen	9

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33	Übergangsbestimmungen	9
Art. 34	Schlussbestimmungen.....	9

Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Evilard

Die Einwohnergemeinde Evilard erlässt, gestützt auf Artikel 32, Abs. 1, Ziffer b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Evilard vom 14. September 1998, das folgende Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Organisation

Art. 1

¹Das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Evilard untersteht dem Gemeinderat.

²Als Verwaltungsstelle ist das Departement Bau und Planung zuständig.

Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin ist befugt, für die Belange des Friedhofs einen Ausschuss zu bestimmen und beratende Fachleute beizuziehen.

³Der ernannte Ausschuss organisiert in Verbindung mit der Gemeindeverwaltung das Bestattungswesen und die Verwaltung des Friedhofs. Er begutachtet und bewilligt die vorgesehenen Grabmäler und beschliesst über Gestaltung und Unterhalt der bestehenden Anlagen. Er stellt dem Gemeinderat Antrag über Budget und Einsatz der bewilligten Mittel, über die anderen laufenden Geschäfte sowie über die Erweiterung der Friedhofanlage.

2. Bestattungswesen

Meldepflicht

Art. 2

Todesfälle sind spätestens innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt Biel und der Gemeindeverwaltung Evilard zu melden. Massgebend sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Anordnung der
Bestattung

Art. 3

¹Auf Grund der Bescheinigung des Zivilstandesamtes trifft die Gemeindeverwaltung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften die Anordnung für die Bestattung.

²Die Verständigung mit den Pfarrämtern und die Anordnung der Abdankung ist Sache der Angehörigen.

Beauftragung Dritter

Art. 4

Für die Erledigung der Bestattungsformalitäten und die Besorgung der mit der Bestattung zusammenhängenden Angelegenheiten können, mit schriftlicher Vollmacht der nächsten Angehörigen der Verstorbenen, Dritte beauftragt werden (Bestattungsunternehmen).

Aufbahrung

Art. 5

¹Bis zur Bestattung können die Verstorbenen im Friedhofgebäude aufgebahrt werden.

²Sofern keine besonderen Gründe dies verunmöglichen, ist der Aufbahrungsraum den Angehörigen zugänglich, wofür ihnen die Gemeindeverwaltung Schlüssel zur Verfügung stellt.

Art und Zeitpunkt
der Bestattung

Art. 6

¹Erdbestattungen haben ausschliesslich auf dem Friedhof zu erfolgen.

²Die Hinterbliebenen haben mit der Gemeindeverwaltung festzulegen:

- Bestattungsart Erd- oder Feuerbestattung

- Art des Grabes Reihen-, Einzel- oder Familiengrab, resp. –urne

- Zeitpunkt der Bestattung Die Tageszeiten sind im Anhang „Dienstleistungen und Tarife“ geregelt. An öffentlichen Feiertagen und in der Regel an Samstagen wird nicht bestattet.

³Letztwillige Verfügungen der Verstorbenen und Wünsche der Angehörigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Bestattungskontrolle

Art. 7

Die Gemeindeverwaltung führt die Kontrolle über die durchgeführten Bestattungen. Diese enthält:

- die Personalien des oder der Bestatteten
- den Todestag und das Datum der Bestattung
- die Bestattungsart
- die Grabnummer und den Sektor

Bestattungskosten

Art. 8

Die Leistungen und die Gebühren der Gemeinde werden im Anhang zum vorliegenden Reglement festgelegt. Der Anhang ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

3. Friedhof

3.1. Gräber

Grabarten

Art. 9

Der Friedhof Evilard verfügt über folgende Arten von Gräbern:

Erdbestattung	Reihengräber	RE	0.90 m x 2.10 m
	Einzelgräber	EE	1.00 m x 2.10 m
	Familiengräber	FE	2.00 m x 2.10 m
	Kindergrab	KE	0.60 m x 1.50 m
Urnenbestattung	Reihenurnen	RU	0.60 m x 1.00 m
	Familienurnen	FU	1.20 m x 1.00 m
	Gemeinschaftsgrab		

Zusätzliche

Urnenbestattung

Art. 10

Aschenurnen können in einem bereits belegten Grab einer angehörigen Person beigesetzt werden. Die ursprüngliche Ruhefrist für die Aufhebung des Grabes wird damit nicht verlängert.

Gemeinschaftsgrab

Art. 11

¹Im Gemeinschaftsgrab erfolgen Aschenbeisetzungen auf Wunsch der Angehörigen oder auf Grund von letztwilligen Verfügungen der Verstorbenen.

²Die Asche von Urnen, für welche weder vom Verstorbenen noch von Seite der Angehörigen Anordnungen getroffen worden sind, wird nach einer Wartefrist von einem Jahr im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

³Das Gemeinschaftsgrab kennt weder individuelle Grabzeichen noch Namensinschriften.

⁴Schmuck und Unterhalt ist Sache der Gemeinde.

Zuteilung der Gräber

Art. 12

Die Zuteilung der Gräber erfolgt durch die Gemeindeverwaltung in der Reihenfolge der Todesmeldungen. Reservationen sind ausgeschlossen.

Ruhezeiten

Art. 13

¹Die Ruhezeiten betragen für alle Gräber 25 Jahre.

²In den im Friedhof vorgesehenen Sektoren werden gegen Gebühr Einzelgräber, Familiengräber und Familienurnen für die Dauer von 25 Jahren vermietet. Verlängerungen der Mietdauer für neue Perioden von höchstens 25 Jahren sind möglich, soweit dies die Platzverhältnisse gestatten.

³Bei Familiengräbern sind die Angehörigen verpflichtet, nach der zweiten Beisetzung die verbleibende Restmietdauer auf mindestens 20 Jahre zu ergänzen.

⁴Den Erwerbenden wird eine Mietbestätigung ausgestellt, die übertragbar ist. Die näheren Bedingungen regelt die Friedhofverwaltung.

Aufhebung von
Gräbern

Art. 14

¹Nach Ablauf der Ruhefristen kann der Gemeinderat die Aufhebung der Gräber veranlassen. Diese ist öffentlich bekannt zu machen und den Hinterbliebenen, soweit deren Adresse bekannt ist, persönlich mitzuteilen.

²Nach einer Wartefrist von 3 Monaten verfügt die Friedhofverwaltung über die verbleibenden Grabmäler und Pflanzen.

³Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung der festgesetzten Ruhezeiten, Familien- und Einzelgräber ausgenommen (siehe Art.13 Abs. 2-4).

Vorzeitige Aufhebung

Art. 15

Wird vor Ablauf der festgesetzten Ruhefrist oder der Mietdauer eines Grabes eine Veränderung oder Aufhebung des Friedhofs notwendig, so stellt die Gemeinde für den Rest der Ruhezeit eine andere, gleichwertige Grabstätte zur Verfügung und besorgt auf ihre Kosten die Umbettung. Weitergehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Gräberverzeichnis

Art. 16

Die Friedhofverwaltung führt einen Belegungsplan und ein Gräberverzeichnis in Zusammenhang mit der Bestattungskontrolle nach Art. 7. Die Gräber werden mit einer Nummer versehen.

3.2. Bepflanzung

Gesamtanlage

Art. 17

¹Die gärtnerische Gestaltung der Friedhofanlage ist Aufgabe der Gemeinde.

²Im Interesse des Gesamtbildes des Friedhofs erfolgt die Begrünung der Grabflächen und deren Unterhalt, sowie das Legen von Trittplatten, durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin.

³Die durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin erstellte einheitliche Grundbepflanzung samt Trittplatten darf nicht beseitigt oder verändert werden. Individuelle Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

Individueller
Grabschmuck

Art. 18

¹Auf jeder Grabstätte (Gemeinschaftsgrab ausgenommen) wird eine kleine, zusammenhängende Fläche für die individuelle Bepflanzung frei gelassen. Die maximale Grösse dieser Fläche beträgt für:

			Breite	Tiefe
Erdbestattung	Reihengräber	RE	0.60 m x	0.80 m
	Einzelgräber	EE	0.70 m x	0.80 m
	Familiengräber	FE	1.40 m x	0.80 m
	Kindergräber	KE	0.50 m x	0.50 m
Urnenbestattung	Reihenuernen	RU	0.50 m x	0.70 m
	Familienurnen	FU	0.60 m x	0.80 m

²Künstliche Blumen und Pflanzen sind nicht gestattet.

³Sträucher und Bäume dürfen nur durch die Friedhofverwaltung, bzw. mit deren Zustimmung gepflanzt oder entfernt werden. Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin ist befugt, Pflanzen, die das Gesamtbild oder die Nachbargräber beeinträchtigen, zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Angehörigen werden vorher benachrichtigt, sofern ihre Adresse bekannt ist.

⁴Für das Aufstellen von Vasen und Topfpflanzen kann innerhalb der Fläche für die individuelle Bepflanzung eine zusätzliche Platte gelegt werden. Für Schnittblumen ist auch die Verwendung von Steckvasen zulässig. Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin ist befugt, verwelkte Pflanzen und störende leere Blumengefässe zu entfernen.

⁵Wird der individuelle Grabschmuck vernachlässigt, lässt die Friedhofverwaltung die einheitliche Begrünung ergänzen. Die Angehörigen werden vorher benachrichtigt, sofern ihre Adresse bekannt ist.

3.3. Grabzeichen

Allgemeine Grundsätze

Art. 19

¹Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an Verstorbene wach hält und die Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann.

²Das Grabzeichen soll sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen, ruhig und bescheiden wirken und gut gestaltet sein.

Bewilligungspflicht

Art. 20

¹Für die Errichtung und Umgestaltung von Grabmälern ist die Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde erforderlich.

²Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detailgetreue Zeichnung (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Massstab 1: 10 im Doppel einzureichen. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

³Grabzeichen, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen werden diese auf Kosten der Ersteller oder der Auftraggeber entfernt.

Werkstoffe

Art. 21

¹Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze.

²Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.

³Das Material ist möglichst einheitlich zu wählen. Sofern mehrere Materialien angewendet werden, haben sie sich harmonisch zu ergänzen. Steinerne Grabzeichen dürfen nur aus einem Gestein bestehen. Sichtbare Sockel von Grabzeichen aus Holz oder Metall müssen aus Naturstein bestehen.

Bearbeitung

Art. 22

¹Die Bearbeitung des gewählten Werkstoffes hat handwerklich, materialgerecht und möglichst einheitlich zu erfolgen.

²Nicht gestattet sind artfremde Materialanwendungen wie steinerne Baumstämme und dergleichen.

³Alle sichtbaren Flächen sind fachgerecht zu bearbeiten (Natursteine behauen oder matt geschliffen).

⁴Das Polieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Materialien ist nicht gestattet.

Formen

Art. 23

¹Es sind nur schlichte Formen zulässig. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Proportionen zu legen.

²Ausser der Grundform des stehenden oder liegenden Rechtecks ist dieses mit Giebel oder Rundbogen zulässig. Eingeschweifte Kopfpforten sind nicht gestattet.

Erlaubt sind Kreuze, jedoch nicht als vor- oder nebengestellte zusätzliche Zeichen. Dagegen kann zu einem Kreuz eine vorgelegte, kleine Schriftplatte vorgesehen werden.

³Felsformen und Findlinge, sowie Steine mit unregelmässigen Umrissen können an besonders geeigneten Stellen und vorbehaltlich der Berücksichtigung der Grabmalvorschriften gestattet werden. Die maximale Dicke beträgt 40 cm.

⁴Liegende Grabplatten dürfen nur in rechteckiger oder quadratischer Form verwendet werden. In den Sektoren G – L sind ausschliesslich Grabplatten gestattet.

Schrift und Schmuck

Art. 24

¹Schrift und Symbole an den Grabzeichen sollen handwerklich im Werkstoff selbst ausgeführt werden und sich in die Form des Zeichens harmonisch einfügen. Bei hartem Naturstein sind Bronzebuchstaben und -reliefs zulässig.

²Eingelassene Schriften und Symbole können im Ton des Steinmaterials oder in einem guten Kontrastton ausgemalt werden. Unzulässig sind glänzende, leuchtende und metallisierte Farben (ausgenommen Altgold) sowie das Bemalen von Reliefschriften und Reliefs.

³Zur Ausschmückung von Grabzeichen sind künstlerische Bildreliefs und im Werkstoff selbst ausgeführte Ornamente erlaubt. Dagegen sind das Bemalen und das Anbringen von industriell hergestelltem Schmuck, von Blech- und Perlenkränzen sowie von Fotografien, Drucken und dergleichen unzulässig.

⁴Elektrische Installationen sind verboten.

⁵Die Ersteller können seitlich auf dem Grabmal im Einverständnis mit dem Auftraggeber ihren Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Massbeschränkungen

Art. 25

¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabzeichen betragen:

		Max. Höhe/Tiefe	Max. Breite	Min. Dicke
<u>Erdbestattung</u>				
Reihengrab	Hochformat	100 cm	55 cm	12 cm
	Grabplatte	55 cm	55 cm	6 cm
Einzelgrab	Hochformat	100 cm	60 cm	8 cm
	Grabplatte	60 cm	60 cm	6 cm
Familiengrab	Hochformat	100 cm	75 cm	16 cm
	Querformat	75 cm	100 cm	16 cm
	Grabplatte	60 cm	100 cm	8 cm
Kindergrab	Hochformat	70 cm	40 cm	10 cm
	Grabplatte	40 cm	35 cm	5 cm
<u>Urnengräber</u>				
Reihenuernen	Hochformat	80 cm	45 cm	12 cm
	Grabplatten	45 cm	45 cm	6 cm
Familienuernen	Hochformat	100 cm	60 cm	12 cm
	Grabplatten	60 cm	60 cm	8 cm

²Im Interesse des Gesamtbildes sind hohe Steine schmal, niedrige Steine breit zu halten.

³Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen und schlanken Stelen um maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

⁴Die maximalen Höhenmasse sind in der Regel nicht um mehr als 20 cm zu unterschreiten.

⁵Die Minimaldicke gilt nur für Grabzeichen aus Stein.

⁶Grabplatten dürfen am Kopfende höchstens 15 cm über dem Erdboden liegen und ein maximales Gefälle von 10% aufweisen.

Ausnahmen

Art. 26

Der Gemeinderat kann ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 21 – 25 bewilligen, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen und weder die unmittelbare Umgebung noch die Gesamtwirkung des Friedhofs beeinträchtigt werden. Der Gemeinderat entscheidet in letzter Instanz, nachdem er der antragstellenden Person eine Anhörung eingeräumt hat.

Setzen der
Grabzeichen

Art. 27

¹Die Grabzeichen dürfen frühestens 9 Monate nach einer Erdbestattung bzw. 3 Monate nach einer Urnenbeisetzung gesetzt werden.

²Das Aufstellen der Grabmäler hat nach Vereinbarung eines Termins und unter der Aufsicht des Friedhofverwalters zu erfolgen. Dieser bestätigt die ordnungsgemäss ausgeführten Arbeiten.

³Die Grabzeichen müssen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte gestellt und auf dieser fachgerecht befestigt werden.

⁴Die Handwerker haben sofort nach dem Setzen die nötigen Wiederherstellungsarbeiten an der Bepflanzung und die Aufräumarbeiten vorzunehmen. Sie haften für Schäden, die durch das Auf- oder Instandstellen von Grabzeichen entstanden sind.

⁵An Samstagen, Vortagen zu gesetzlichen Feiertagen, an Feiertagen und Sonntagen, sowie am 1. und 2. November dürfen diese Arbeiten nicht vorgenommen werden.

Unterhaltungspflicht

Art. 28

¹Schadhafte oder schief stehende Grabmäler sind auf Weisung der Friedhofzuständigen durch die Unterhaltungspflichtigen instand zu stellen. Erfolgt dies nicht innert der angesetzten Frist, so sind die Friedhofzuständigen berechtigt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Unterhaltungspflichtigen zu treffen.

²Können keine Unterhaltungspflichtigen ermittelt werden, lässt die Friedhofverwaltung verfallene oder eine Gefahr darstellende Grabmäler abräumen, ohne Rücksicht auf die gesetzliche Ruhefrist.

3.4. Ordnung

Friedhofordnung

Art. 29

¹Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Wer die Ruhe des Friedhofs stört, kann vom Aufsichtspersonal weggewiesen werden.

²Auf dem Friedhofareal sind im Speziellen das Benützen von Fahrzeugen und das Mitführen von Hunden untersagt.

³Der Friedhof darf nur von der Morgendämmerung bis zum Einbruch der Dunkelheit besucht werden.

Dienstleistungen
und Tarife

Art. 30

Die Leistungen der Gemeinde und die Gebühren sind im Anhang zum vorliegenden Friedhof- und Bestattungsreglements festgelegt. Der Anhang ist integrierender Bestandteil des Reglements.

4. Haftung/Strafbestimmungen

Haftung der Gemeinde

Art. 31

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabzeichen, Pflanzen, Kränze oder andere Gegenstände und leistet keinen Ersatz bei Beschädigungen durch Dritte, durch Naturereignisse oder bei Abhandenkommen.

Strafbestimmungen

Art. 32

Verstöße gegen die Vorschriften des vorliegenden Friedhof- und Bestattungsreglements werden, sofern die Tat nicht unter andere Strafbestimmungen fällt, mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 33

¹Der alte Friedhof beim unteren Dorfeingang von Evilard wird 2004 ganz aufgehoben. Die Umbettung vom alten in den neuen Friedhof kann nur für Urnen gestattet werden. Massgebend ist Art. 14.

²Für die Sektoren A und C gilt als Übergang noch eine Ruhezeit von 30 Jahren.

Schlussbestimmungen

Art. 34

¹Die im Anhang aufgelisteten Dienstleistungen und Tarife können bei Bedarf vom Gemeinderat dem Kostenindex entsprechend angepasst werden.

²Im Falle von Widersprüchen oder Streitigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

³Das vorliegende Reglement ersetzt die Bestattungs- und Friedhofordnung der Gemeinde Evilard vom 22. März 1972 sowie alle anders lautenden kommunalen Vorschriften.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung am 29. November 2004.

GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Der Präsident:


Alfred Dennler

Der Sekretär:


Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.
Es wurden keine Einsprachen erhoben.

Der Gemeindeschreiber:


Christophe Chavanne

Evilard, 11. Januar 2005

Dienstleistungen und Tarife

Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Evilard

1. Bestattungen

1.1 Bestattungszeiten

	<u>Mo – Do</u>	<u>Fr</u>
Erdbestattung	bis 15 Uhr	bis 14 Uhr
Urnenbeisetzung	bis 16 Uhr	bis 15 Uhr

An Sonn- und Feiertagen und in der Regel an Samstagen wird nicht bestattet.

		Einheimische	Auswärtige
1.2 Aufbahrungsraum	pauschal	Fr. 300.00	500.00
1.3 Erstellen von Gräbern	- Ausheben und Ausschmücken des Grabes für Beerdigungszeremonie - Beisetzung - Platzieren und Entsorgen der Kränze und Blumen - Grabnummer und prov. Holzkreuz - Urnengräber inkl. Pflastersteineinfassung		
Erdbestattung	- Erwachsene	Fr. 650.00	1'300.00
	- Kinder bis 8 Jahre	Fr. 300.00	600.00
Urnenbeisetzung	- neues Grab	Fr. 150.00	300.00
	- in bestehendes Grab	Fr. 100.00	200.00
	- Gemeinschaftsgrab	Fr. 100.00	200.00
Besondere Leistungen (z.B. Blumentransporte usw.) werden nach Aufwand verrechnet			
1.4 Benützung Gemeindehaus für Abdankungen	(inkl. Mikrofon und Flügel)	Fr. 150.00	750.00

Besondere Leistungen (wie z.B. Auf- und Umstellen der Saalmöblierung oder von Blumendekorationen) werden nach Aufwand verrechnet.

2. Grabgebühren (Miete für 25 Jahre)

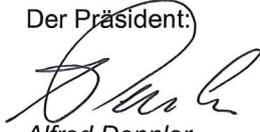
2.1 Erdbestattung	- Reihengrab	Fr. 0.00	1'500.00
	- Einzelgrab	Fr. 1'500.00	3'000.00
	- Familiengrab	Fr. 2'000.00	4'000.00
	- Kindergrab	Fr. 0.00	800.00
2.2 Urnenbestattung	- Reihenurne	Fr. 0.00	1'000.00
	- Familienurne	Fr. 1'000.00	2'000.00
	- Gemeinschaftsgrab	Fr. 0.00	500.00

Hinweis: Dem Art.13 Abs. 2-4 des Bestattungs- und Friedhofreglements ist Beachtung zu schenken.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2004.

GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Der Präsident:



Alfred Dennler

Der Sekretär:



Christophe Chavanne

Legende zu Friedhof-Situationsplan

Bestattungsart	Grabart		Sektoren
Erdbestattung	Reihengräber	RE 1	C
		RE 2	D
		RE 3	E
		RE 4	T
		<i>RE 5</i>	<i>R</i>
		<i>RE 6</i>	<i>S</i>
	Einzelgräber	EE 1	U (Teilbereich)
	Familiengräber	FE 1	G
		FE 2	H
		FE 3	I
		FE 4	K
		<i>FE 5</i>	<i>L</i>
		<i>FE 6</i>	<i>U (Teilbereich)</i>
Kindergrab	KE 1	F	
Urnenbestattung	Reihenuernen	RU 1	A
		RU 2	M
		RU 3	N
		<i>RU 4</i>	<i>O</i>
		<i>RU 5</i>	<i>E (Teilbereich)</i>
	Familienuernen	FU 1	B
		FU 2	Q
		<i>FU 3</i>	<i>P</i>
		<i>FU 4</i>	<i>A (wenn RU 1 aufgelöst)</i>

Blau kursiv: in Planung

Dienstleistungen und Tarife

Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Evilard

Gestützt auf das Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Evilard vom 29.11.2004 entscheidet der Gemeinderat:

Der Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Evilard wird wie folgt abgeändert:

Aktueller Wortlaut:

1. Bestattungen

		Einheimische	Auswärtige
1.2	Aufbahrungsraum pauschal	Fr. 300.-	500.-

Neuer Wortlaut:

2. Bestattungen

		Einheimische	Auswärtige
1.2	Aufbahrungsraum pauschal	Fr. 150.-	300.-

Verabschiedung

Diese Änderungen treten auf den 1. August 2016 in Kraft.

Beschluss

Die vorliegende Anpassung des Friedhof- und Bestattungsreglements der Einwohnergemeinde Evilard wurde vom Gemeinderat Evilard an seiner Sitzung vom 3. Mai 2016 verabschiedet.

GEMEINDERAT EVILARD

Die Präsidentin:

Der Sekretär:


Madeleine Deckert


Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

Diese Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglements der Einwohnergemeinde Evilard wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Der Gemeindeschreiber :


Christophe Chavanne

Evilard, 10. Juni 2016